

# **SATZUNG**

Verein für Lohnsteuerberatung e. V.  
- Lohnsteuerhilfeverein -

Gewerkschaftshaus Wilhelmstraße 5  
38100 Braunschweig  
Telefon 05 31/12 48 66 · Telefax 05 31/12 48 69

## **SATZUNG**

### **§1**

#### **Name, Sitz-und Rechnungsjahr des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Verein für Lohnsteuerberatung e. V. -Lohnsteuerhilfeverein-. Er ist ein rechtsfähiger Verein im Sinne der §§ 21 ff BGB.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Braunschweig. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Vereinsmitgliedern ist im 1. Rechtszug ohne Rücksicht auf den Streitwert das Amtsgericht Braunschweig zuständig.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
5. Der Verein gehört zum Bezirk der Oberfinanzdirektion Niedersachsen.
6. Das Arbeitsgebiet des Vereins ist der Geltungsbereich des Grundgesetzes.

### **§2**

#### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern. Sein Zweck ist ausschließlich die Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 StBerG für seine Mitglieder. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet und somit ein Idealverein i. S. des § 21 BGB.

### **§3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins sollten einer dem DGB angeschlossenen Gewerkschaft angehören.
2. Der Beitritt zu dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch eine von dem Interessenten persönlich zu unterzeichnende Beitrittserklärung oder durch Beitrittserklärung über elektronische Medien, die vom Verein schriftlich bestätigt werden muss. Minderjährige haben außerdem die Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters zu erbringen.

Allen Beitrittswilligen sind vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Satzung und eine Beitragsordnung bekannt zu geben und auf Wunsch nach Beitritt auszuhändigen. Die Beitragsordnung und die Satzung sind auf der Homepage des Vereins

[www.lohnsteuerberatung-braunschweig.de](http://www.lohnsteuerberatung-braunschweig.de) einsehbar.

Der Vorstand kann den Beitritt verweigern. Widerspricht der Vorstand dem Aufnahmeantrag eines Beitrittswilligen nicht innerhalb von 3 Wochen, so gilt die Mitgliedschaft als bestätigt.

## **§4**

### **Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresmitgliedsbeitrag sowie eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Der Beitrag ist, wenn keine satzungsgemäße Kündigung gemäß § 6 vorliegt, für das laufende Kalenderjahr fällig. Er ist spätestens bis zum 31. 03. eines jeden Jahres zu zahlen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres aus, findet eine Erstattung nicht statt.

2. Für die Hilfeleistung im Verein darf neben dem Mitgliedsbeitrag kein besonderes Entgelt erhoben werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 4 StBerG). Die Höhe des Mitgliedsbeitrages hat dem Selbsthilfecharakter des Lohnsteuerhilfevereins (§13 Abs. 1 StBerG) Rechnung zu tragen. Der Mitgliedsbeitrag darf weder vom Erstattungsbeitrag abgeleitet, noch nach Art einer Gebührenordnung festgesetzt werden. Für besondere Leistungen des Vereins wird der Ersatz von Auslagen durch das Mitglied erst in Fällen als zulässig anzusehen sein, in denen eine Vertretung vor dem Finanzgericht erforderlich wird. Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern so zeitig mitzuteilen, dass sie der neuen finanziellen Belastung erforderlichenfalls durch einen fristgemäßen Vereinsaustritt oder durch fristlose Kündigung noch im laufenden Mitgliedsjahr begegnen können. Die Auslegung der neuen Beitragssätze in den Beratungsstellen wird nicht als ausreichende Unterrichtung der Mitglieder angesehen.
3. Die Beitragsordnung und -höhe ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Vereinsmitgliedschaft berechtigt das Mitglied sich vom Verein gemäß der Vereinssatzung beraten zu lassen. Das Mitglied ist verpflichtet, alle für die Beratung erforderlichen Unterlagen dem Verein auszuhändigen und Auskünfte zu erteilen.

Jedes Mitglied kann stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Das Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.

Ein Anspruch auf Ausschüttung des Vereinsvermögens besteht nicht.

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Tod.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines jeden Geschäftsjahres möglich. Für den Fall einer Beitragserhöhung (von mehr als 50%) besteht ein außerordentliches Austrittsrecht.

Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres, für den Fall des außerordentlichen Austritts 3 Monate vor Geltung des erhöhten Mitgliedsbeitrages schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder das Ansehen des Vereins bzw. seiner Mitglieder gröblich verstoßen hat. z. B.: wer wissentlich falsche Angaben zum Zwecke der Steuerhinterziehung macht und diese falschen Angaben gerichtlich nachgewiesen sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes.

Das Mitglied hat das Recht, gegen die Ausschlussentscheidung des Vorstandes binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absenden der 2. Mahnung mindestens 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht ist.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, das gilt nicht für etwaige Haftpflichtansprüche nach § 11 der Satzung. Gleichzeitig ist das ehemalige Mitglied automatisch aller bekleideten Ämter innerhalb des Vereins enthoben.

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 13, jedoch mindestens 5 Mitgliedern. Dieser Vorstand wählt aus seiner Mitte.
  - a) den 1. Vorsitzenden,
  - b) dessen Stellvertreter (2. Vorsitzender),
  - c) den Schriftführer,
  - d) den Kassenwart.

Diese vier Personen bilden den geschäftsführenden Vorstand.

Wenn die Positionen Schriftführer und Kassenwart durch Rücktritt, Tod oder sonstige Ereignisse nicht besetzt werden können, so können sie bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Gesamtvorstandes durch den 1. und 2. Vorsitzenden mit besetzt werden.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben eine besondere, herausragende und verantwortungsvolle Position. Wenn und soweit ein Vorstandsmitglied sich, gleich in welcher Weise, so verhält, dass der Verein bzw. dessen Ruf erheblich beschädigt wird, kann es als Mitglied aus der jeweiligen Funktion ausgeschlossen werden.
4. Die - befristete und nicht lebenslängliche - Bestellung des Vorstandes des Lohnsteuerhilfevereins hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664-670 BGB entsprechende Anwendung (§ 27 Abs. 1 und 3 BGB). Die Vorstandsmitglieder können nicht von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden.
5. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären (§ 32 BGB).

6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§8**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Soweit die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder nicht in der Satzung geregelt ist, erfolgt eine weitere Regelung durch eine Geschäftsordnung.
2. Entscheidungen des jeweiligen Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und richtet eine oder mehrere Beratungsstellen ein.
2. Er muss für die Durchführung der Aufgaben des Vereins mehrere Beratungsstellenleiter gegen laufende Vergütung bestellen. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung bestimmt der Vorstand, der diese Befugnis auf den geschäftsführenden Vorstand übertragen kann.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt es, dafür zu sorgen, dass die Beratungsstellen jederzeit dem Zweck des Vereins gerecht werdende Tätigkeiten ausüben können.
4. Die Hilfeleistung in Steuersachen darf nur durch Personen ausgeübt werden, die einer Beratungsstelle angehören (§ 23 Abs. 1 StBerG). Nach § 23 Abs. 3 StBerG darf ein Lohnsteuerhilfeverein zum Leiter einer Beratungsstelle nur Personen bestellen, die
  - a) zu dem in § 3 StBerG bezeichneten Personenkreis gehören oder
  - b) die ihre Qualifikation durch eine einschlägige 3-jährige Tätigkeit in einem Umfang von mindestens 16-Wochenstunden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG) nachgewiesen haben.
5. Die Hilfeleistung in Steuersachen wird sachgemäß, gewissenhaft, verschwiegen und unter Beachtung der Regelungen zur Werbung ausgeübt. Die Ausübung einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung mit der Hilfeleistung in Steuersachen ist nicht zulässig.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung seiner Tätigkeit und auf Ersatz aller Aufwendungen, die ihm in Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben entstanden sind. Das Nähere regelt eine Vereinbarung/Dienstvertrag. Dieser Dienstvertrag wird zwischen dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und dem erweiterten Vorstand geschlossen. Die Mitgliederversammlung kann dem erweiterten Vorstand auf Antrag insoweit die Befugnis entziehen.

### **§10**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat mindestens ein Mal in jedem Kalenderjahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung hat spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf oder dann durchzuführen, wenn mindestens 10% der eingeschriebenen Vereinsmitglieder dies unter Mitteilung der Tagesordnung beantragen.

Auch bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen die Einladungen

spätestens 2 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes durch schriftliche Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder erfolgen.

2. Der Verein wird jährlich durch einen zugelassenen Geschäftsprüfer geprüft, auf §22 StBerG Abs. 2+3 wird hingewiesen<sup>1</sup>. Den Mitgliedern wird innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Prüfungsberichts der wesentliche Inhalt der Prüfungsfeststellungen schriftlich bekannt gegeben. Innerhalb von 3 Monaten nach dieser Bekanntgabe findet eine Mitgliederversammlung statt, in der insbesondere eine Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung durchzuführen und über die Entlastung des Vorstandes wegen seiner Geschäftsführung während des geprüften Geschäftsjahres zu befinden ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in gleicher Weise wie in vorstehender Nr. 1 festgelegt zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unbeschadet der Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig und zuständig für:

- Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Genehmigung der Beitragsordnung
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Aussprache über das Ergebnis der Geschäftsprüfung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Vorstandsmitgliedern oder deren Angehörigen schließt
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden wahrgenommen.

Vom Vorsitzenden wird ein Protokollführer bestimmt, der eine Niederschrift über den Hergang der Mitgliederversammlung fertigt.

Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden zu bestätigen

---

<sup>1</sup> § 22 StBerG Geschäftsprüfung

(2) Zu Geschäftsprüfern können nur bestellt werden

1. Personen und Gesellschaften, die nach § 3 zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind,
2. Prüfungsverbände, zu deren satzungsmäßigem Zweck die regelmäßige oder außerordentliche Prüfung der Mitglieder gehört, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter des Verbandes Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer ist.

(3) Als Geschäftsprüfer dürfen keine Personen tätig sein, bei denen die Besorgnis der Befangenheit besteht, insbesondere weil sie Vorstandsmitglied, besonderer Vertreter oder Angestellter des zu prüfenden Lohnsteuerhilfevereins sind.

## **§11**

### **Haftung des Vereins**

1. Schadensersatzansprüche des Mitgliedes aus der Hilfeleistung in Steuersachen verjähren unabhängig von ihrer Kenntnis 3 Jahre nach dem Zeitpunkt der Entstehung.
2. Für die sich aus der Hilfeleistung in Steuersachen ergebenden Haftpflichtgefahren (z. B. Beratungsfehler, Verlust von Bearbeitungsunterlagen) schließt der Verein eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab.

## **§12**

### **Änderung des Zwecks, der Satzung und Auflösung des Vereins**

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Auflösung des Vereins, ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).
2. Erscheinen in der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, in der die Frage der Auflösung des Vereins Gegenstand der Tagesordnung ist, weniger als  $\frac{3}{4}$  der vorgeschriebenen Mitglieder des Vereins, hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und zu dieser alle Vereinsmitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. In dieser neuen Mitgliederversammlung genügt zur Beschlussfassung der Auflösung des Vereins die einfache Mehrheit der eingeschriebenen Mitglieder des Vereins. In dieser Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung sind die Vereinsmitglieder darauf hinzuweisen.

## **§13**

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand.

Etwa vorhandenes Vermögen ist der Bundesvereinigung SOS Kinderdörfer e.V. in Deutschland für karitative Zwecke zuzuleiten.

## **§14**

Sollten Teile dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Satzungsteile.



Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.12.2014 in Braunschweig beschlossen und in Kraft gesetzt.

Unsere Beratungsstellen:

Gewerkschaftshaus  
Wilhelmstr. 5  
38100 Braunschweig

Gewerkschaftshaus  
Siegfried-Ehlers-Straße 2  
38440 Wolfsburg

Gewerkschaftshaus  
Chemnitzer Straße 33  
38226 Salzgitter-Lebenstedt

Haus der Gewerkschaften  
Harzstr. 7  
38300 Wolfenbüttel